

Niederbringung von Flachbrunnen zur Gartenberegnung (Gartenbrunnen) im Stadtgebiet von Ludwigshafen

Vor der Niederbringung eines Flachbrunnens zur Gartenbewässerung muss dieser bei der Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Ludwigshafen angezeigt werden.

Für die Anzeige muss folgendes beachtet werden:

- Die Brunntiefe ist auf maximal 10 Meter beschränkt
- Es wird ausdrücklich empfohlen das Brunnenwasser nicht für die Bewässerung von Pflanzen zu nutzen, die verzehrt werden sollen
- Wenn Sie nicht der/ die Eigentümer*in des Grundstückes sind, wird eine Einverständniserklärung/Vollmacht des Grundstückseigentümers benötigt
- Der Bescheid verursacht einmalige Kosten in Höhe von 57,15 €

Im Folgenden finden Sie auf Seite 4 und 5 das Formular mit dem Sie den Brunnen bei der Unteren Wasserbehörde anzeigen können.

Bitte senden Sie das Formular (Seite 4 und 5) ausgefüllt und mit Ihrer Unterschrift, sowie den erforderlichen Flur-/Lagepläne

- in 2-facher Ausfertigung an Stadtverwaltung Ludwigshafen, Untere Wasserbehörde, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen oder
- per Mail an umwelt@ludwigshafen.de

Wir werden anhand der Unterlagen prüfen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Vorhaben erforderlich ist oder nicht und Ihnen das Ergebnis schriftlich mitteilen. Vorher darf mit der Brunnenbohrung nicht begonnen werden.

Zusätzlich finden Sie weitere Informationen auf Seite 2 und 3, anhand denen überprüft werden kann, ob sich die Errichtung eines Beregnungsbrunnens in finanzieller Hinsicht lohnt.

Für Rückfragen, insbesondere für Fragen hinsichtlich des Ausfüllens des Anzeigeformulars, stehen wir selbstverständlich unter umwelt@ludwigshafen.de gerne zur Verfügung.

Wirtschaftlichkeitsberechnung private Beregnungsbrunnen

Wann macht sich ein Beregnungsbrunnen bezahlt?

Vor der Errichtung eines Beregnungsbrunnens für die Bewässerung des eigenen Grundstücks, sollte geprüft werden, ab wann tatsächlich Geld gespart werden kann. Grundlage für die Überprüfung ist zum einen der echte Wasserbedarf für die Beregnung, zum zweiten die Investitions- und Betriebskosten für einen Brunnen.

Hierzu sollte zuerst der Beregnungswasserbedarf für ein Jahr mit einem Zähler erfasst werden, der so installiert ist, dass ausschließlich die Beregnungswassermenge gemessen wird. Solch ein Zähler muss nicht geeicht sein, da er nicht zu Abrechnungszwecken herangezogen wird und ist im Baumarkt erhältlich.

Die jährlichen Kosten, die zur Beregnung anfallen, lassen sich wie folgt berechnen:

$$K_{BTW} = Q_{TWB} \cdot P_{TW}$$

K_{BTW} = jährliche Kosten zur Beregnung mit Trinkwasser

Q_{TWB} = Trinkwassermenge, die zur Beregnung eingesetzt wird

P_{TW} = Bruttopreis je m^3 Trinkwasser (2,05 €/m³, Stand 01.04.2023)

Beispiel:

$Q_{TWB} = 43 \text{ m}^3/\text{a}$

$P_{TW} = 2,05 \text{ €/m}^3$

$$K_{BTW} = 43 \text{ m}^3/\text{a} \cdot 2,05 \text{ €/m}^3 = \underline{88,15 \text{ €/a}}$$

Die Kosten für die Beregnung belaufen sich in diesem Fall auf 88,15 € jährlich.

Bei diesem Beispiel wird ausschließlich der Frischwasserpreis angesetzt, da die Möglichkeit besteht sich die Abwasserkosten zurückerstatten zu lassen. Hierzu muss ein separater, geeichter Zähler in die Beregnungswasserleitung eingesetzt werden.

Auskünfte über die Einbaumodalitäten erteilt der WBL, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Abwasserkontrolle.

Ansprechpartner: Frau Plaicher

Telefonnummer.: 0621/504-6863, Mail: martina.plaicher@ludwigshafen.de

Um zu ermitteln, ab wann sich ein privater Beregnungsbrunnen bezahlt macht, müssen die Investitionskosten und die jährlichen Betriebs- und Instandhaltungskosten ermittelt werden.

Investitionskosten:

- Brunnenbohrung
- Brunnenausbaumaterial (Filterrohre)
- Pumpe

- Installationsmaterial
- Gebühren

Betriebskosten:

- Jährliche Energiekosten (Pumpstrom)
- Jährliche Instandhaltungskosten (als Richtwert sollten hier 2,5 % der Investitionskosten angesetzt werden)

Als Investitionskosten sollten in Summe rund 1.000 € für einen Bohrbrunnen von 10 m Tiefe angesetzt werden. Eine Saugpumpe mit einer Förderleistung von 1,5 m³/h kann mit einer elektrischen Leistung von 1.000 W angesetzt werden. Die jährlichen Instandhaltungskosten (2,5 % der Investitionskosten) belaufen sich bei einer Investition von 1.000 € auf 25 €/a.

Die Anzahl der Jahre, die der Brunnen genutzt werden muss, bis sich eine tatsächliche Ersparnis einstellt, lässt sich wie folgt berechnen:

$$T_A = \frac{K_I}{K_{BTW} - K_{inst} - K_E}$$

- T_A = Amortisationszeit
 K_I = Investitionskosten
 K_{BTW} = jährliche Kosten zur Beregnung mit Trinkwasser
 K_{inst} = jährliche Instandhaltungskosten
 K_E = jährliche Energiekosten

Beispiel:

- K_I = 1.000 €
 K_{BTW} = 88,15 €/a (aus obigem Beispiel)
 K_{inst} = 25 €/a
 K_E = 5 €/a

$$T_A = \frac{1.000 \text{ €}}{88,15 \text{ €/a} - 25,00 \text{ €/a} - 5,00 \text{ €/a}}$$

$$T_A = 17,2 \text{ a}$$

Bei diesem Beispiel würde sich der Brunnen nach ca. 17 Jahren bezahlt machen. Vorausgesetzt der Brunnen versandet in dieser Zeit nicht und muss nicht überbohrt werden.

Anzeige

einer Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung und Ableitung von Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 46 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LWG

Antrag

auf teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über die Wasserversorgung

1. Daten Anzeigende*in, Eigentümer*in

Name, Vorname, Anschrift Anzeigender*in:

Mailadresse
(freiwillige Angabe, papierlose Bearbeitung)

Telefonnummer
(freiwillige Angabe, für Rückfragen)

falls der / die Anzeigende nicht Grundstückseigentümer*in ist, bitte hier Name, Vorname und Anschrift des / der Eigentümers*in angeben:

⇒ eine entsprechende Vollmacht ist beizulegen

2. Genaue Lage der Entnahmestelle

Gemarkung

Flurstück

Anschrift

3. Art der beabsichtigten Wasserentnahme

(z.B. Unterwassermotorpumpe, Handpumpe, Elektropumpe)

4. Geplante Entnahmemenge
(in Liter / Tag oder m³ / Jahr)

5. Dauer der Entnahme
in Stunden / Tag

6. Welche Firma bringt den Brunnen fachgerecht nieder (Name und Anschrift)?

7. In welchen Monaten soll die Grundwasserentnahme erfolgen?

8. Wie wird das Wasser zur Verwendungsstelle befördert?

(z.B. mit fliegenden Rohrleitungen, mit fest eingebauten Rohrleitungen, Schlauch)

9. Flurstücksnummern und Größe der Grundstücke, auf denen die Berechnung erfolgen soll
(bitte nur die reine Berechnungsfläche angeben, ohne bebaute Fläche):

--

10. In welcher Weise soll das zu berechnende Grundstück genutzt werden?
(z.B. Wiese, Zierpflanzen)

⇒ Die Berechnung von Nutzpflanzen zum Verzehr wird ausdrücklich nicht empfohlen!

--

11. Geplante Tiefe des Brunnens
(höchstens bis 10 Meter möglich)

	Meter
--	-------

12. Normalwasserstand unter der Gelände-
oberkante außerhalb der Pumpzeiten

	Meter
--	-------

13. Sonstige Angaben:

--

14. Ist das zu berechnende Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung
der Technischen Werke Ludwigshafen (TWL) angeschlossen?

- ja
 nein

Des Weiteren beantrage ich die teilweise **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang** zu gärtnerischen Zwecken gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

Für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von 57,15 € an. Die Anzeige Ihres Gartenbrunnens selbst verursacht keine Gebühren oder sonstige Kosten.

Gemäß der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung sind Sie als Bürger*in verpflichtet, Ihren gesamten Wasserbedarf aus Trinkwasser der TWL zu decken. Wenn Sie Ihren Wasserbedarf zur Gartenberechnung aus einem Brunnen decken möchten, ist eine Befreiung vom bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang **zwingend erforderlich**.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass der Brunnen fachgerecht niedergebracht wird.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Diese Anzeige ist einschließlich

- **einer Flurkarte / einem Lageplan mit eingezeichneter Entnahmestelle**

postalisch in zweifacher Ausfertigung an die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Untere Wasserbehörde, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen

oder per E-Mail an umwelt@ludwigshafen.de zu senden